

## **Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren**

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen – Landwirtschaftliche Hofstelle Ossevorth“,  
Gemeinde Rhede

**VERFAHRENSGANG:** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 10.11.2021
2. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 11.11.2021
3. DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG im Auftrag von Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 11.11.2021
4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 11.11.2021
5. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 12.11.2021
6. Amprion GmbH, Dortmund vom 12.11.2021
7. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 16.11.2021
8. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 22.11.2021
9. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 29.11.2021
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 08.12.2021
11. Stadt Papenburg, Papenburg vom 09.12.2021
12. Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“, Aschendorf vom 09.12.2021
13. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 22.11.2021

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg**

**Datum: 16.11.2021**

**Inhalt**

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informie

**Entscheidungsvorschlag:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

Zur Kenntnisnahme.

<p>ren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	
<p><b>2. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems)</b>  <b>Datum: 18.11.2021</b></p> <p><u>Inhalt</u>  Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ der Gemeinde Rhede (Ems).  Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortskerns von Rhede, südlich der Gemeindestraße „Klosterweg“.  Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Klosterweg“ erfolgen, welche zum einen östlich an die Kreisstraße 166 und zum anderen im weiteren nördlichen Verlauf über die Gemeindestraße „Liebigstraße“ an die Landesstraße 52 (Zollstraße) angebunden ist.</p> <p>Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom Geschäftsbereich Lingen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte der Knotenpunkt L 52 / Liebigstraße zur Erschließung des Plangebietes genutzt werden, ist der Einmündungsbereich L 52 / Liebigstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens nach dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen. Dieser Ausbau ermöglicht einen ungehinderten Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung.</li> </ul>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.  Der Landkreis Emsland wurde im Verfahren beteiligt.  Die zugehörigen Stellungnahmen wurden in die vorliegende Synopse eingestellt.</p> <p>Die nebengennante Auflage wird zurückgewiesen.  Der in Rede stehende Einmündungsbereich L 52 / Liebigstraße ist nach Auffassung der Gemeinde Rhede (Ems) bereits entsprechend der verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausgebaut und befestigt.  Einen weiteren Ausbau hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p>

<p>Der Einmündungstrichter ist aus Gründen der Unterhaltung in bituminöser Befestigung herzustellen.</p> <p>Für den Ausbau ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land (NLStBV, Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Kostenträger für den Ausbau der Einmündung ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde.</p> <p>Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem GB Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach <u>Abschluss</u> der Vereinbarung begonnen werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhält zwei Ausfertigungen des Feststellungsbeschlusses zum vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf</b>  <b>Datum: 22.11.2021</b></p> <p><u>Inhalt</u>  Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Rhede plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 1,98 ha umfasst den vorhandenen Betriebsstandort am Klosterweg.</p> <p>Der Betrieb Ossevorth plant die Umstellung der vorhandene Sauenhaltung auf reine Mastschweine- und Ferkelhaltung umzustellen. Zudem werden die Tierplätze in den vorhandenen Mastschweine- und Ferkelstalle reduziert. Die Umstrukturierung erfolgt im Sinne des Tierwohles.</p> <p>Betriebe, die aufgrund ihrer Größe die Grenze der Vorprüfung nach UVPG überschreiten, sind nach BauGB nur noch genehmigungsfähig, wenn sie landwirtschaftlich, d.h. nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, indem sie über 50 % des Futters selbst erzeugen könnten. Immer, wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht gegeben ist, kann die Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit durch</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>das Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Der Betrieb Ossevorth überschreitet an dem geplanten Baustandort die Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Rhede zur Sicherung des Betriebsstandortes die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Tierhaltungsanlage Ossevorth“. Die Gemeinde stellt durch die Aufstellung eine geordnete städtebauliche Entwicklung als auch die Regulierung von Tierhaltungsanlagen sicher. Dabei werden die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten bzw. der Standortsicherung berücksichtigt.</p> <p>Zum Punkt 1.5.5 der Planunterlagen wird auf ein Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.10.2020 verwiesen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von bis zu 25 % überschritten wird. Daher wurde gemäß der Vorgabe der Genehmigungsbehörde die Einhaltung der so genannten 49/51 % Regelung geprüft.</p> <p>Die im Rahmen des Gutachtens ermittelten Grenzwerte bezüglich Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen können eingehalten werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dem Betrieb Planungssicherheit gegeben. Daher wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausweisung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen begrüßt. Es besteht somit aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen</b>  <b>Datum: 13.12.2021</b></p> <p><u>Inhalt</u>          Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p>

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt B (Raum Bunde – Raum Wietmarschen), die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) über den Verlauf des Trassenkorridors getroffen. Das geplante Vorhaben liegt im festgelegten Trassenkorridor.

Vor diesem Hintergrund ist vor einer Entscheidung unbedingt eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur als Verfahrensführerin (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn) und der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) einzuholen.

### **Städtebau**

In Ziffer 1.4.5 der Begründung wird dargestellt, inwiefern die Planung dem städtebaulichen Planungskonzept der Gemeinde Rhede (Ems) entspricht. Das im Planungskonzept geforderte Keimgutachten, aus dem die Unbedenklichkeit des Vorhabens hervorgeht, ist zwar im Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen enthalten, jedoch fehlt der Hinweis darauf an dieser Stelle.

Der Buchstabe j) wird in der Aufzählung doppelt verwendet.

### **Naturschutz und Forsten**

Zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhede (Ems) erfolgt parallel die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Hofstelle Osseforth“ in der Gemeinde Rhede (Ems).

#### Naturschutzfachliche Belange:

Die naturschutzfachlichen Belange werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen berücksichtigt und abgehandelt. Die Abhandlung der Eingriffsregelung und hier die erstellte Eingriffsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Rhede keinen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG zur Folge hat. Dem Ergebnis der Eingriffsbilanzierung wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat die Bundesnetzagentur und die Amprion GmbH am Bauleitplanverfahren beteiligt.  
 Die zugehörigen Stellungnahmen wurden in die vorliegende Synopse eingestellt.

Es wird redaktionell ein Hinweis auf das im Immissionsschutzgutachten inkludierte Keimgutachten in die Ziffer 1.4.5 der Begründung eingestellt.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Aufzählungsreihenfolge.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die entlang der Süd- und vor allem entlang der Westseite des Plangebietes verlaufenden Gehölzstrukturen werden aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll und erhaltenswert beurteilt. Gem. dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG gilt es daher die gut strukturierten und naturschutzfachlich wertvollen Gehölzstrukturen zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Die naturschutzfachliche Vorgabe zur Sicherung, zum Schutz und zum Erhalt die Gehölzstrukturen ist bedeutsam, zumal davon auszugehen ist, dass die Gehölzstrukturen als Kompensationsmaßnahmen für bauliche Maßnahmen angelegt wurden.

**Artenschutzrechtliche Belange:**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für nicht zwingend erforderlich gehalten. Die Aussage wird aufrechterhalten.

Die unter Punkt 1.5.9 „Natur und Landschaft/Umweltbericht“ (S. 29) der Begründung aufgeführten und beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 sind zu beachten und zu gegebener Zeit in den jeweiligen Örtlichkeiten umzusetzen.

**Brandschutz**

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Die gut strukturierten und naturschutzfachlich wertvollen Gehölzstrukturen werden gesichert, geschützt und dauerhaft erhalten.  
 Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung der vorgeannten Vorgaben verpflichtet.

Die Gemeinde Rhede (Ems) verzichtet auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).  
 Die nebengenannten Vermeidungsmaßnahmen werden beachtet und zu gegebener Zeit in den jeweiligen Örtlichkeiten umgesetzt.  
 Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung der vorgeannten Vorgaben verpflichtet.

Die Maßnahmen zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes wurden als Hinweis in die Bauleitplanung eingestellt.  
 Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung der vorgeannten Vorgaben verpflichtet.

**5. Stellungnahme: Gasunie Hannover**

**Datum: 16.11.2021**

**Inhalt**

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

**Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.**

**Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.**

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Standort Folmhusen  
Holter Weg 35  
26817 Rhaderfehn  
Tel.: 04952/92800-65

**Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.**

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

**Auflagen:**

- Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone zu betrachten.
- Die von Ihnen angefragten Tätigkeiten können ohne Auflagen durchgeführt

**Entscheidungsvorschlag:**

Die geplanten Maßnahmen erfolgen auf den bereits überbauten Betriebsflächen, welche sich außerhalb des nebengenannten Schutzstreifens befinden. Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung der nebengenannten Vorgaben verpflichtet.



werden.

- Von Ihrer Anfrage abweichende Tätigkeiten sind erneut anzufragen.

**Im Störfall außerhalb der Dienstzeit** wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

**Kosten:**

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

**Aktuell betroffene Anlagen:**

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0031.100 Abs. Bunder Tief – Groß Fullen	750	12,00	Ja	BP 19, BP 20

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <a href="http://www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> -&gt; Filter Datenschutz.</p>	
<p><b>6. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>  <b>Datum: 20.12.2021</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>        In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Bergbau: Markscheiderei</b></p> <p><i><u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u></i>        Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz anzugeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiete        Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:        Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölkaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Planungsrechtliche Belange bzw. Änderungen sind nicht zu beachten. Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung der neben genannten Vorgaben verpflichtet.</p>

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

#### Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

#### Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: [NIBIS Kartenserver](#).

#### Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht

<p>etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><b>7. Stellungnahme: Bundesnetzagentur, Bonn</b>  <b>Datum: 07.01.2022</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b></p> <p>vielen Dank für Ihre Anfragen vom 14.12.2021, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurden.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.(NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>In den räumlichen Geltungsbereichen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen - Hofstelle Ossevorth“ sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost — Osterath</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 78, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II —</li> </ul>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Planungsrechtliche Belange bzw. Änderungen sind derzeit nicht zu beachten. Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Einhaltung der neben genannten Vorgaben verpflichtet.</p>

- Hanekenfahr (DoWin4)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II — Hanekenfähr (BorWin4)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Die Bundesnetzagentur trat für den vorliegend relevanten Abschnitt B, Raum Bunde — Raum Wietmarschen, des Vorhabens Nr. 1 am 30.07.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Nach dem BBPIG ist für die vorliegend ebenfalls relevanten Bestandteile Emden — Wietmarschen/Geeste der Vorhaben Nrn. 78 und 79 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH reichten am 08.10.2021 den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken NDS2 Landkreisgrenze Leer/Emsland — Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn (Abschnitte 2) der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine hierzu in Frage kommende Alternative enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 30.11.2021 in Papenburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Gemeinde Rhede (Ems) wurde als Träger/in öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerinnen und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Ebenfalls beantragten die Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH am 08.10.2021 für den Abschnitt 2 der Vorhaben Nrn. 78 und 79 eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung der Planfeststellungsverfahren mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 2 des Vorhabens Nr. 1 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog die Vorhaben Nrn. 78 und 79 in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 1 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 1 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Nach derzeitigem Verfahrensstand liegen die Geltungsbereiche der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhede (Ems) bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ vollständig innerhalb des für das Vorhaben Nr. 1 verbindlich festgelegten Trassenkorridors, welcher ebenfalls für die Vorhaben Nrn. 78 und 79 zu beachten ist. Der von den Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors beabsichtigte Verlauf der Trasse für die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 befindet sich ca. 350 Meter westlich der Geltungsbereiche. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, die Tierhaltung an einer vorhandenen Hofstelle zu reduzieren sowie die Stallanlagen zu modernisieren. Da eine bereits vorhandene Hofstelle überplant werden soll, ist nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz

2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie mit der Amprion GmbH bereits eine der für die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 zuständigen Vorhabenträgerinnen in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den genannten Vorhaben abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben](http://www.netzausbau.de/vorhaben)).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne — auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) — zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

**VERFAHRENSGANG:            Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:  
Papenburg, 17.01.2022  
Ing.-Büro W. Grote GmbH